



Stadt Burladingen  
Stadtteil Salmendingen  
Zollernalbkreis

### 3. punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Bereich des Bebauungsplans **„Schuppengebiet Tellenbühl“ in Salmendingen**

Umweltbericht

Fassung: 27. Juni 2024



Projekt: 3. punktuelle Änderung Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplans „Schuppengebiet Tellenbühl“ in Salmendingen

Vorhabensträger: Stadt Burladingen  
Hauptstraße 49  
72393 Burladingen

Projektnummer: 0724

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:  
Antonia Beuttner, M. Sc. Biologie

Büroleitung:  
Tristan Laubenstein

**FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG**



## Inhaltsverzeichnis

<b>0. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>4</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Zielsetzung	5
1.2 Gebietsbeschreibung	6
1.3 Vorhabensbeschreibung	7
1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	7
<b>2. METHODIK</b>	<b>10</b>
2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	10
2.2 Abschätzung der Erheblichkeit	11
2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	12
<b>3. WIRKFAKTOREN DER PLANUNG</b>	<b>12</b>
3.1 Wirkfaktoren der Bauphase	12
3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	12
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
<b>4. UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>13</b>
<b>5. PLANUNGALTERNATIVEN</b>	<b>20</b>
<b>6. MASSNAHMEN ZUM MONITORING</b>	<b>21</b>
<b>7. QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>22</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Plangebietes	6
--	---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan	7
Tabelle 2: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan	9
Tabelle 3: Darstellung des Untersuchungsumfangs	10
Tabelle 4: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	11
Tabelle 5: Umweltbeurteilung für die geplante FNP-Änderung „Schuppengebiet Tellenbühl“	13

## **0. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und in einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu beschreiben.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Schuppengebiet Tellenbühl“ in Burladingen-Salmendingen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan überwiegend nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Für das Gebiet sind zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter zu erwarten.

Eine Ausweisung des Planungsgebiets wird aber, unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffes und geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, empfohlen.

### **Monitoring**

Ein Monitoring kann erst auf den nachgelagerten Planungsebenen, bei Vorliegen der konkreten Maßnahmen, geplant werden.

## **1. Einleitung**

### **Umweltprüfung**

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen. In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umwelt-

auswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhabenspezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

## 1.1 Anlass und Zielsetzung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Schuppengebiet Tellenbühl“ in Burladingen-Salmendingen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan überwiegend nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Zollernalbkreis

Die Stadt Burladingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Schuppengebiet Tellenbühl“ das bestehende Schuppengebiet „Tellenbühl“ im Nordwesten von Salmendingen um weitere Schuppen zu erweitern.

Das bestehende Schuppengebiet mit zwei großen Gemeinschaftsschuppen und einem landwirtschaftlichen Schuppen umfasst insgesamt eine Flächengröße von ca. 0,9 ha. Die großen Gemeinschaftsschuppen sind durch dichte randliche Eingrünung von der Umgebung abgeschirmt. Das geplante Schuppengebiet auf der nördlich gelegenen ca. 0,6 ha großen Erweiterungsfläche soll direkt an die randliche Eingrünung des östlichen Gemeinschaftsschuppens sowie den bestehenden Feldweg angrenzen.

Im Gegensatz zum bestehenden Schuppengebiet soll die Erweiterungsfläche Platz für eher mehrere kleine Schuppen bieten. Geplant sind 11 Schuppenbauplätze mit einer Größe zwischen 320 m<sup>2</sup> und 615 m<sup>2</sup>. Diese sollen der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Geräten und Maschinen dienen.

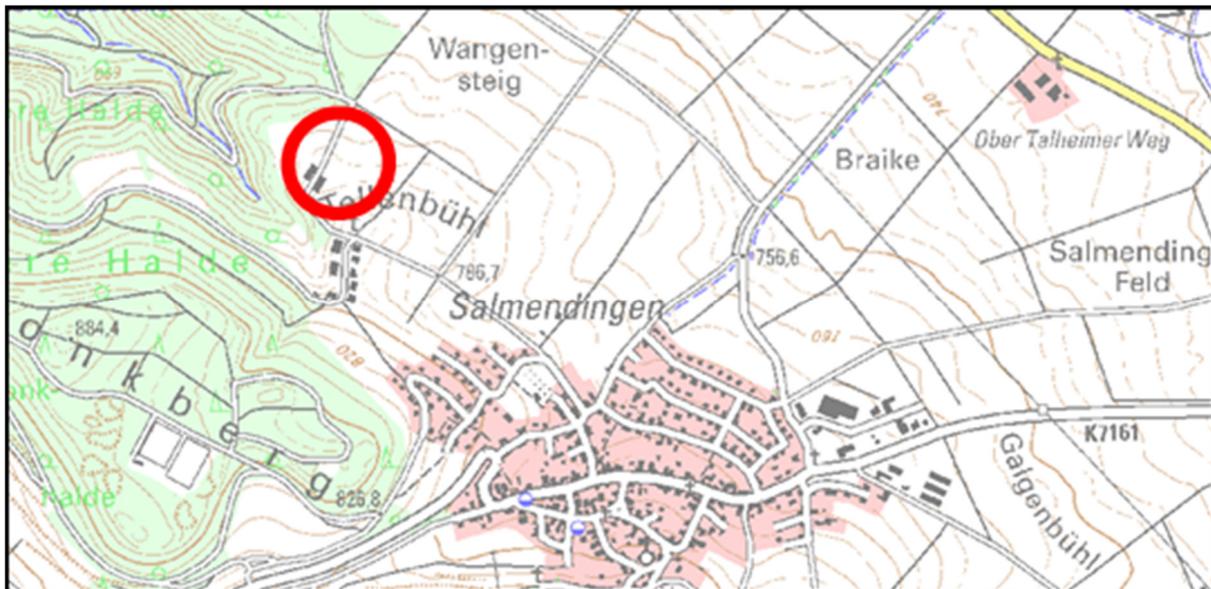
Der durchgehende und weiter in verschiedene Richtungen führende Feldweg sowie die unmittelbare Nähe zu anderen Schuppen bieten den nicht privilegierten Landwirten die Möglichkeit ihre Schuppen an einem bestens geeignetem Standort zu errichten.

## 1.2 Gebietsbeschreibung

### Angaben zum Standort

Das Plangebiet „Schuppegebiet Tellenbühl“ hat eine Größe von ca. 0,6 ha und befindet sich auf einer Höhe von ca. 786 – 781 m ü. N.N etwa 600 m nordwestlich der Ortslage des Stadtteils Salmendingen. Es umfasst teilweise die Flurstücke 5690, 5691, 5692, 5693, 5694, welche aus landwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen und teilweise das Flurstück 5687, welches aus einem geschotterten Feldweg besteht. Bei der südwestlich an das Plangebiet grenzenden Bebauung handelt es sich um freistehende Schuppen. Südlich in unmittelbarer Nähe zum Plangebietes befindet sich das Schuppegebiet „Tellenbühl“. Im Süden und Osten angrenzend an das Plangebiet befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen. Westlich des Plangebiets liegt eine von Wald umgebene Offenlandfläche mit einigen freistehenden Einzelbäumen. Südwestlich grenzt das Plangebiet an Wald.

Ein verkehrlicher Anschluss zum geplanten Schuppegebiet besteht über den nordwestlich gelegenen Feldweg. Der geschotterte Feldweg führt mitten durch das bestehenden Schuppegebiet hindurch und bietet Anschluss in alle Richtungen des umliegenden Offenlandes, des Waldes und bis zu der Ortschaft Salmendingen. Die Zufahrt zu den rückliegenden Grundstücken des Schuppegebiets erfolgt über einen geplanten inneren Erschließungsweg, der an den bestehenden westlichen Feldweg anbindet. Die folgenden Abbildungen (Abbildung 1 und 2) geben eine Übersicht über die Lage der überplanten Fläche.



(unmaßstäblich)

**Abbildung 1: Übersichtslageplan des Plangebietes**

Der Vorhabensbereich wird der naturräumlichen Einheit der „Mittleren Kuppenalb“ (Naturraum-Nr. 94), welche der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ (Großlandschaft-Nr. 9) zugeordnet (vgl. [udo.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de) A, Karte der Naturräumlichen Gliederung des Daten- und Kartendienst der LUBW).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine typische Offenlandfläche des „Mittleren Alpvorlands“, welche aus Grünland und einer ackerbaulich genutzten Fläche besteht. Es liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet: „Oberes Starzeltal und Zollerberg“

(Schutzgebiets-Nr. 4.17.048). Weitere landschaftsbedeutsamen Gliederungselemente sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Das Plangebiet grenzt im Südwesten an Heckenstrukturen und ist umgeben von weiteren landwirtschaftlichen Flächen, sowie Waldflächen im Nordosten. Eine anthropogene Überprägung durch die ackerbauliche Nutzung der Fläche, durch die verkehrliche Erschließung und die angrenzenden Schuppen ist gegeben.

### 1.3 Vorhabensbeschreibung

#### FNP-Änderungen

Der Bebauungsplan „Schuppengebiet Tellenbühl“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Es ist vorgesehen, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans zeitgleich mit dem Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen. Die FNP-Änderung umfasst eine Neuausweisung. Die geplante Änderung wird in Form eines tabellarischen Steckbriefes bearbeitet.

### 1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

**Tabelle 1: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im Bauleitplan**

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
<b>BauGB</b>		
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	
§ 1a Abs. 4 BauGB	Bei Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden	Für Änderungsflächen im direkten Umfeld oder innerhalb von Natura 2000-Gebieten wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen	Berücksichtigung in Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
<b>BNatSchG</b> § 1 Abs. 1 BNatSchG	<p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen .... nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“</li> </ol>	Berücksichtigung in Umweltbericht
§ 33 Abs 1 BNatSchG	<p>„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“</p>	Für Änderungsflächen im direkten Umfeld oder innerhalb von Natura 2000-Gebieten wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.
§ 44 Abs 1 BNatSchG	<p>„Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> </ol> <p>wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“</p>	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung auf Bebauungsplanebene
<b>BBodSchG</b> § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
<b>WRRL</b> Art. 1	a) „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ b) „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ...“ c) „Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen ...“ d) „...Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“ e) „Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren...“	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>WHG</b> § 5 Abs 1 WHG	Allgemeine Sorgfaltspflichten: 1. Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften 2. Sparsame Verwendung des Wassers 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts 4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>BImSchG</b> § 1 Abs 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>ROG</b> § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht
<b>DSchG</b> § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht

**Tabelle 2: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bauleitplan**

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im B-Plan
<b>Regionalplan Neckar Alb 2013</b>	Keine Ausweisung	Berücksichtigung im Umweltbericht
<b>Flächennutzungsplan Stadt Burladingen 2012 (3. Punktuelle Änderung 2019)</b>	Ausweisung: - 3. Punktuelle Änderung weist im Planungsgebiet eine Sonderbaufläche für Schuppen aus	Berücksichtigung im Umweltbericht

## 2 Methodik

### 2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24).

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

**Tabelle 3: Darstellung des Untersuchungsumfangs**

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Änderungsbereiche des FNP mit Betrachtung der angrenzenden Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotoptypenkartierung</li> </ul> Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natura 2000-Vorprüfung</li> </ul> Auf Grundlage vorhandener Daten und einer Übersichtsbegehung
Boden	Änderungsbereiche des FNP	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden</li> </ul> Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2012 (Bodenschutzheft 24)
Wasser	Änderungsbereiche des FNP	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserneubildung</li> <li>• Grundwasserleiter</li> <li>• Wasserschutzgebiete</li> <li>• Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässer</li> <li>• Überschwemmungsgebiete</li> </ul> Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Luft/Klima	Änderungsbereiche des FNP und klimatische Wirkungsbereiche der Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluftentstehung</li> <li>• Kaltluftabfluss</li> <li>• Luftregenerationsfunktion</li> <li>• Klimapufferung</li> <li>• Immissionsschutzfunktion</li> </ul> Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Landschaft	Änderungsbereiche des FNP und Bereiche der Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenart und Vielfalt</li> <li>• Einsehbarkeit</li> <li>• Natürlichkeit</li> </ul> Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Fläche	Änderungsbereiche des FNP mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenverbrauch</li> <li>• Zersiedelung</li> </ul> Gutachterliche Einschätzung

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Mensch	Änderungsbereiche des FNP mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eignung als Wohnraum</li> <li>Erholungseignung</li> <li>Erholungsnutzung</li> <li>Erholungseinrichtungen</li> </ul> Gutachterliche Einschätzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Änderungsbereiche des FNP mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzstatus eines Kulturgutes</li> <li>Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext</li> </ul> Gutachterliche Einschätzung

## 2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbalargumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung sowie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 4: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch

Die Betroffenheit / Eingriffserheblichkeit wird wie folgt beurteilt:

Grad der Erheblichkeit:

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

## 2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

## 3 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

### 3.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

### 3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild

### 3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

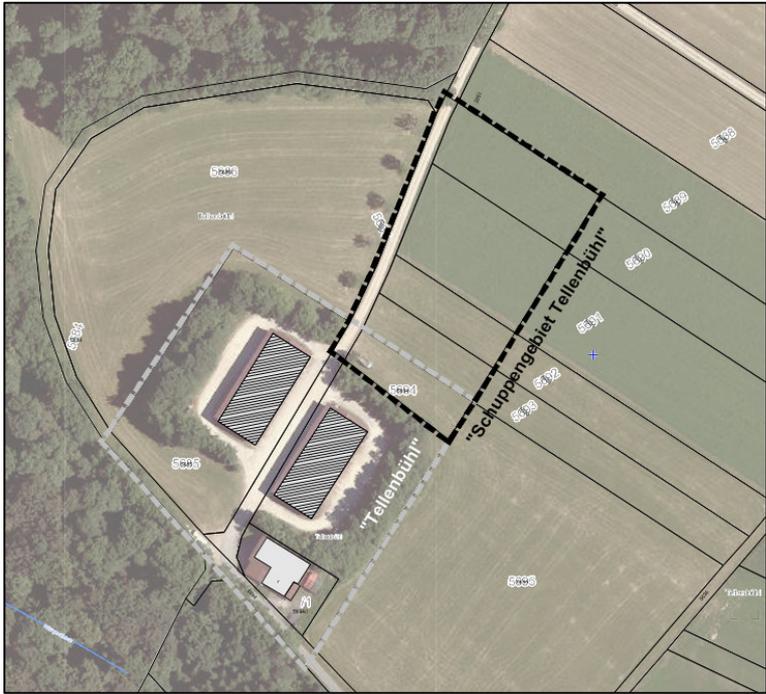
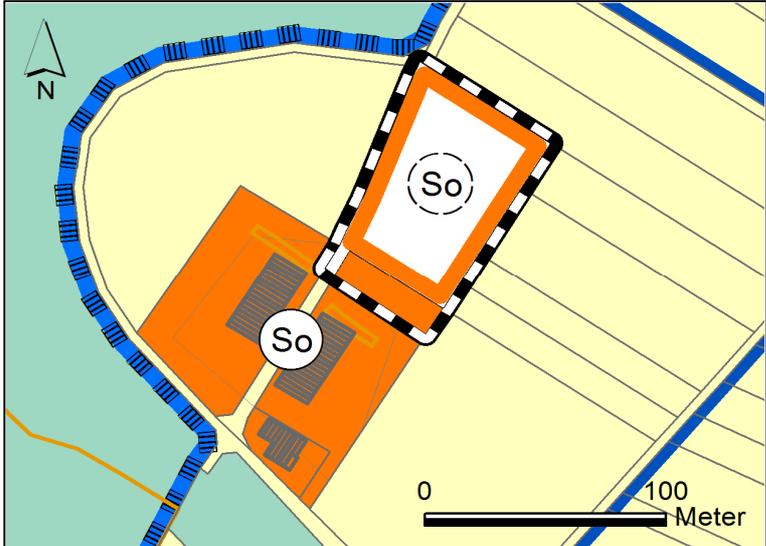
- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen
- Immissionswirkungen durch Verkehr (Lärm, Staub, Schadstoffe)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Anwesenheit von Personen etc.)

## 4 Umweltauswirkungen der Planung

### (Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Umweltsituation im Vorhabensraum sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt:

**Tabelle 5: Umweltbeurteilung für die geplante FNP-Änderung „Schuppengebiet Tellenbühl“**

Stadt Burladingen, 3. punktuelle Änderung FNP	
Umweltbeurteilung für FNP-Änderungsfläche „Schuppengebiet Tellenbühl“ (Stadt Burladingen)	
Gebiets- und Vorhabenbeschreibung	
	<p><b>Standort</b></p> <p>Gemeinde: Stadt Burladingen Gemarkung: Salmendingen Lage: Nordöstlich angrenzend an das bestehende Schuppengebiet „Tellenbühl“</p>
	<p><b>Nutzung</b></p> <p>Landwirtschaftliche Grünlandnutzung und Ackerland</p>
	<p><b>Vorhaben</b></p> <p>Gebietsgröße: ca. 0,6 ha davon: SO geplant: ca. 0,54 ha SO Bestand: ca. 0,06 ha</p> <p>Nutzungszweck: gepl. Sonderbaufläche f. Schuppen „Schuppengebiet Tellenbühl“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO</p>
	<p><b>Art der Änderung</b></p> <p>Neuausweisung</p>

<b>Umweltrelevante Ziele und Festsetzungen</b>	
Regionalplan Neckar-Alb (2013)	- Regionaler Grünzug (VRG), Plangebiet liegt vollständig innerhalb - Gebiet für Erholung (VBG), Plangebiet liegt vollständig innerhalb
FNP GVV Oberes Schlichemtal, 8. Änderung (2017)	- Fläche für die Landwirtschaft
Natura 2000-Gebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet - FFH-Gebiet „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen“ (Schutzgebiets-Nr. 7620343), ca. 5 m nordwestlich und westlich des Plangebiets - Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 7422441), deckungsgleich mit FFH-Gebiet
FFH-Mähwiesenkartierung	- keine Ausweisung im Gebiet
nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop	- keine Ausweisung im Gebiet
Generalwildwegeplan	- keine Ausweisung im Gebiet
Sonstige Schutzgebiete	- Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.048)
<b>Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen</b>	
<b>Beurteilungsunterlagen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltbericht zum Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Tellenbühl“</li> <li>- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Tellenbühl“</li> <li>- Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen“ (Schutzgebiets-Nr. 7620343) und das Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 7422441)</li> </ul>	
<b>Vorbelastungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche (u. a. maschinelle Bearbeitung, Düngung und Nutzung der Fläche, Lärmbelastung, Bodenverdichtungen, mögliche Bodenbelastung und Grundwasserbelastung durch Schadstoffeinträge)</li> <li>- zeitweilig auftretende Geruchs- und Schadstoffbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Gülle, Jauche)</li> <li>- Staub- und Lärmbelastung durch die Betriebsamkeit im Bereich des bestehenden Schuppengebiets</li> <li>- Landschaftliche, akustische und optische Überprägung durch das angrenzende Schuppengebiet und die ackerbauliche Nutzung</li> </ul>	
<b>Umweltbelang Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete)</b>	
<b>Bestandsaufnahme (vorbehaltlich Kartierung)</b>	<b>Wertstufe nach LFU 2005</b>
<b>Biotop</b> <b>Vorkommende Biotoptypen:</b> Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11) Wirtschaftsweg, geschottert (60.23)  Waldbetroffenheit: <input type="checkbox"/>	mittel  sehr gering  sehr gering

<b>Tiere</b>	
<b>Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten:</b> Europäische Vogelarten	
<b>Vorkommen weiterer relevanter Arten:</b> -	
<p><b>Natura 2000:</b> Um eine Beeinträchtigung des naheliegenden FFH-Gebiets „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen“ (Schutzgebiets-Nr. 7620343) und des Vogelschutzgebiets (SPA) „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 7422441) wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Nach den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung kommen innerhalb des Plangebiets der Rot- und Schwarzmilan als Nahrungsgast und die Wachtel als Brutvogel vor. Für die genannten Greifvogelarten ergibt sich durch die Überplanung des Vorhabensgebiets ein Nahrungsraumverlust sowie eine Beunruhigung durch Lärmemissionen und optischer Störungen. Für die Wachtel ergibt sich ein Verlust von Brutraum, welcher jedoch außerhalb des Vogelschutzgebiets entsteht. Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme (K 1/ CEF 1) wurde in der artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. Der nördlich des Plangebiets liegende Wald in Teil des Vogelschutzgebiets und beinhaltet Lebensstätten des Baumfalkens, der Hohltaube, des Rotmilans, des Schwarzspechts und des Wanderfalkens. Für die genannten Arten entsteht durch das Schuppengebiet eine Beunruhigung infolge von Lärmbelästigung, optischer Störung und der Zunahme von Schadstoffemissionen. Die Auswirkungen sind jedoch als gering und unerheblich zu betrachten.</p> <p>Die innerhalb des FFH-Gebietes geschützten Arten (Gelbbauchunke, Spanische Flagge) und Lebensraumtypen (Waldmeister-Buchenwald, Schlucht- und Hangmischwald, Orchideen-Buchenwald) werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Planvorhaben steht nicht im Konflikt mit den Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.</p>	
<b>Prognose über Umweltauswirkungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Entfernung der Vegetationsbeständen und den damit verbundenen Lebensraumverlust ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen.</li> <li>- Durch den Bau der Gebäude ergeben sich für die Fauna der nahen Umgebung Störungen durch Kulissenbildung.</li> <li>- Durch den Bau und den anschließenden Betrieb des Gewerbegebiets ergeben sich geringfügige Schadstoff- und Staubimmissionen sowie akustische und visuelle Störwirkungen, die benachbarte Lebensräume beeinträchtigen können.</li> </ul>	    
<b>Umweltbelang Boden</b>	
<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>Wertstufe nach ÖKVO</b>
<p><b>Flächenbedeutsam vorkommende Leitböden:</b> Braunerde, Pelosol-Braunerde, Pelosol und Braunerde-Pelosol</p> <p><b>Altlasten und Altlastenverdachtsflächen:</b> Nicht bekannt</p> <p><b>Daten der amtlichen Bodenschätzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehm Boden (L 6 Vg, L 7 Vg) und lehmiger Tonboden (LT 4 V)</li> </ul>	gering bis sehr hoch
<b>Prognose über Umweltauswirkungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Versiegelung natürlicher Böden führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen.</li> <li>- Unversiegelte Bereiche können durch Bodenverdichtungen beeinträchtigt werden.</li> <li>- Unversiegelte Bereiche können durch Einträge bodengefährdender Stoffe beeinträchtigt werden.</li> </ul>	    

<b>Umweltbelang Wasser</b>	
<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>Wertstufe nach LFU 2005</b>
<p><b>Grundwasser</b></p> <p><b>Anstehende hydrogeologische Formationen:</b> „Oberjura, schwäbische Fazies“</p> <p><b>Wasserschutzgebiet:</b> keine Ausweisung im Gebiet</p> <p><b>Oberflächenwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es befindet sich kein Oberflächengewässer innerhalb des Plangebiets</li> <li>- Der „Steinlegraben“ (Gewässer-ID: 2183) fließt ca. 5 m östlich des Plangebiets. Bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebiets sind keine erheblichen Auswirkungen auf den „Steinlegraben“ zu erwarten.</li> </ul> <p><b>Hochwasserschutz:</b> Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.</p>	mittel
<b>Prognose über Umweltauswirkungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigung des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen</li> <li>- Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung in Bereichen, die im Zuge der Planung überbaut werden sollen.</li> <li>- Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen)</li> </ul>	
<b>Umweltbelang Luft/Klima</b>	
<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>Wertstufe nach LFU 2005</b>
Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz (Kaltluft wird nach Nordwesten in ein Waldstück geleitet) und ohne besondere Bedeutung für die Luftregeneration	gering
<b>Prognose über Umweltauswirkungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Überplanung des Vorhabensgebiets wird eine Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz überplant.</li> <li>- Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgase und Staub der Transport- und Baufahrzeuge</li> </ul>	
<b>Umweltbelang Landschaft</b>	
<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>Wertstufe nach LFU 2005</b>
Naturraumtypische Offenlandfläche der „Mittleren Kuppenalb“ im Landschaftsschutzgebiet: „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.048) liegend mit anthropogenen Vorbelastungen (ackerbauliche Nutzung, bestehendes Schuppengebiet angrenzend)	mittel
<b>Naturraum:</b> „Mittlere Kuppenalb“ (Naturraum-Nr. 194)	
<b>Einsehbarkeit des Gebietes:</b> mittel (Feldhecke, und Schuppengebiet im Norden, westlich Wald)	

<b>Prognose über Umweltauswirkungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprägung eines Landschaftsausschnittes durch bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes.</li> <li>- Beeinträchtigung von Blickbezügen.</li> <li>- Beeinträchtigung durch Nutzung des geplanten Gewerbegebietes (z.B. durch parkierende Autos und Besucher)</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Umweltbelang Fläche</b>	
<p>Das im Plangebiet vorgesehene Schuppengebiet führt zur Inanspruchnahme von ca. 0,6 ha unbebauter Fläche im Außenbereich. Das Plangebiet grenzt im Südwesten an bereits bestehende Schuppen. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs und daraus resultierenden kurzen Wegen stellt das Planvorhaben eine sinnvolle Erweiterung des Schuppengebiets dar. Das Planvorhaben trägt, aufgrund der angrenzenden Lage an das bestehende Schuppengebiet zu keiner weiteren Zersiedelung der Landschaft bei.</p> <p>Die vom Vorhaben in Anspruch genommene Fläche dient in ihrer Funktion vornehmlich als ackerbaulich genutzte Fläche.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Umweltbelang Mensch</b>	
<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>Wertstufe nach LFU 2005 und gutachterlicher Einschätzung</b>
<p><b>Wohnen</b></p> <p>Sondergebiet: nördlich angrenzend an das Plangebiet mit Sichtbezug</p> <p>Wohngebiet: ca. 450 m südöstlich des Plangebiets, ohne Sichtbezug</p> <p><b>Erholung</b></p> <p>Die Landschaft verfügt über eine geringe erholungsbezogene Ausstattung und eine mittlere landschaftliche Attraktivität</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An Naherholungsinfrastruktur weist das Planungsumfeld einige Rad- und Wander-/Wirtschaftswege auf. Entsprechend der Freizeitkarte Nr. 523, Tübingen - Reutlingen des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) verläuft ca. 150 m südlich des Plangebiets ein ausgewiesener Radweg. Im nördlich und östlich angrenzenden Offenland und im nordwestlich gelegenen Wald sind zudem verschiedene Wirtschaftswege vorhanden, die von der ansässigen Bevölkerung zu Naherholungszwecken genutzt werden können.</li> </ul>	<p>gering</p> <p>mittel</p> <p>gering</p>
<b>Prognose über Umweltauswirkungen</b>	
<p><b>Wohnen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Beeinträchtigungen der Wohnfunktion</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Erholung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust an Erholungsraum (Alle Wegeverbindungen in die freie Landschaft bleiben erhalten)</li> <li>- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch baubedingte Immissionen (Lärm, Abgase, Staub)</li> <li>- Zunahme der Lärm- und Schadstoffemissionen durch Nutzung des geplanten Gewerbegebietes</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter (nicht als Denkmal ausgewiesene Zeugen der Industrie, Gewerbe- und Zeitgeschichte – Lagerstätten, bergrechtlich genehmigte Felder und Rohstoffsicherungsflächen – sonstige Ressourcen hoher Nutzungsfähigkeit, Barsch et al. 2003) sind im Planungsgebiet nicht bekannt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>

<b>Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen</b>	
Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen werden geringfügig beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/>
<b>Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern</b>	
Die einschlägigen rechtlichen Regelwerke bestimmen die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb der Gebäude sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Eine Versickerung darf nur über eine mindestens 30 cm bewachsene Bodenschicht erfolgen. Versickerungsmulden sind so flach zu gestalten, dass darin ein Wasserstand von ca. 30 cm nicht überschritten wird. Versickerungsflächen bzw. -mulden sind von jeglichem Bewuchs mit Gehölzen freizuhalten. Um Vernässungen zu vermeiden, haben Versickerungsflächen einen ausreichenden Abstand zu angrenzenden Gebäuden und der Grundstücksgrenze aufzuweisen.	<input type="checkbox"/>
Ein Anschluss des Gebietes an die Wasser- und Stromversorgung ist nicht vorgesehen.	<input type="checkbox"/>
<b>Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie</b>	
Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die zulässigen Dachformen ermöglicht.	
<b>Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen</b>	
Während der Bautätigkeiten und dem anschließenden Betrieb des Schuppengebietetes kann es aufgrund austretender Treibstoffe zu Unfällen mit temporär erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen. Die eingesetzten Baufahrzeuge und landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung.	<input checked="" type="checkbox"/>
Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist bei sachgemäßer Handhabung der landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge, sowie Baustellenfahrzeugen (sonst. Fahrzeugen) nicht vorhanden	
<b>Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung</b>	
Bei Durchführung der Planung werden die in Kapitel 4.1 bis 4.9 dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.	
Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe die gegenwärtige Nutzung bestehen. Damit würden die in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.	
<b>Erläuterungen</b>	
<b>Grad der Erheblichkeit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten
<input type="checkbox"/>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
<input checked="" type="checkbox"/>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
<input type="checkbox"/>	Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich</b>	
<p>Nachfolgende Maßnahmen werden empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingrünung des Plangebiets durch heckenartige Bepflanzung, Laub- und Obstbäume</li> <li>- Fachgerechter Umgang mit anfallendem Bodenaushub</li> <li>- Wiederverwendung des unbelasteten Bodenmaterials soweit möglich auf den Baugrundstücken</li> <li>- Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Zufahrten, Verkehrsflächen</li> <li>- Unbefestigte Flächen sind als Grünflächen zu gestalten</li> <li>- Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Verkehrsflächen und Zufahrten auf den privaten Grundstücken</li> <li>- Unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Eine Versickerung darf nur über eine mindestens 30 cm bewachsene Bodenschicht erfolgen. Versickerungsmulden sind so flach zu gestalten, dass darin ein Wasserstand von ca. 30 cm nicht überschritten wird. Versickerungsflächen bzw. –mulden sind von jeglichem Bewuchs mit Gehölzen freizuhalten. Um Vernässungen zu vermeiden, haben Versickerungsflächen einen ausreichenden Abstand zu angrenzenden Gebäuden und der Grundstücksgrenze aufzuweisen.</li> <li>- Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung während des Bauens und nach Fertigstellung des Vorhabens</li> </ul> <p>Ein konkretes Maßnahmenkonzept wurde auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erstellt:</p> <p><b>Kompensationsmaßnahme 1 (CEF-Maßnahme 1):</b> Anlage von Extensivgrünland zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der Feldlerche sowie der Wachtel. Erhöhung des Artenreichtums, Schaffung von Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Heuschrecken (insbesondere Wanstschrecke) sowie viele Tagfalterarten. Verbesserung der Bodenfunktion durch Nutzungsextensivierung. Verbesserung des Landschaftsbildes durch Nutzungsextensivierung.</p>	
<b>Gesamtbeurteilung</b>	
<input type="checkbox"/> Konflikt Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/> Geeignetes Gebiet
<p><u>Natura 2000-Vorprüfung</u></p> <p>Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde für das 5 m nördlich und nordwestlich des Plangebiets liegende Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 7422441) und das deckungsgleiche FFH-Gebiet „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen“ (Schutzgebiets-Nr. 7620343) erstellt.</p> <p>Nach den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung kommen innerhalb des Plangebiets der Rot- und Schwarzmilan als Nahrungsgast und die Wachtel als Brutvogel vor. Für die genannten Greifvogelarten ergibt sich durch die Überplanung des Vorhabensgebiets ein Nahrungsraumverlust sowie eine Beunruhigung durch Lärmemissionen und optischer Störungen. Für die Wachtel ergibt sich ein Verlust von Brutraum, welcher jedoch außerhalb des Vogelschutzgebiets entsteht. Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme (K 1/ CEF 1) wurde in der artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. Der nördlich des Plangebiets liegende Wald in Teil des Vogelschutzgebiets und beinhaltet Lebensstätten des Baumfalkens, der Hohltaube, des Rotmilans, des Schwarzspechts und des Wanderfalkens. Für die genannten Arten entsteht durch das Schuppegebiet eine Beunruhigung infolge von Lärmbelästigung, optischer Störung und der Zunahme von Schadstoffemissionen. Die Auswirkungen sind jedoch als gering und unerheblich zu betrachten.</p>	

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfunf (saP)**

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Schuppengebiet Tellenbühl“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren muss zum Schutz der südwestlich direkt an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölze eine sichtbare Abgrenzung der Gehölze hin zur Baufläche mit einem Abstand von ca. 2 m zum Gehölzrand mit stabilen Abgrenzungselementen (z.B. Bauzaun - jedoch keine Flatterband) errichtet werden. Die Maßnahme steht im Kontext der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss im Falle der Feldlerche sowie der Wachtel plangebietsnah Grünland extensiviert werden, um neues, geeignetes Bruthabitat für die beiden Arten zu schaffen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden. Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

**Planungsempfehlung**

Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der Nutzung des Plangebiets als Gewerbegebietes, sowie unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen und der Planung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.

**5 Planungsalternativen**

Das Planvorhaben ist als Erweiterung des bereits bestehenden Schuppengebiets geplant. Die Erweiterung des bestehenden Schuppengebiets, auf welchem zwei große Gemeinschaftsschuppen und ein landwirtschaftlicher Schuppen steht, soll direkt nördlich an die randliche Eingrünung des östlichen Gemeinschaftsschuppens sowie den bestehenden Feldweg angrenzen. Die geplante Schuppengebietserweiterung umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und soll Platz für mehrere kleine Schuppen bieten. Geplant sind 11 Schuppenbauplätze mit einer Größe zwischen 320 m<sup>2</sup> und 615 m<sup>2</sup>. Diese sollen der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Geräten und Maschinen dienen.

Das bestehende Schuppengebiet „Tellenbühl“ ist gegen Ende der 1980-er Jahre im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens entstanden, sodass für diesen Bereich kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht.

Der durchgehende und weiter in verschiedene Richtungen führende Feldweg sowie die unmittelbare Nähe zu anderen Schuppen bieten den nicht privilegierten Landwirten die Möglichkeit ihre Schuppen an einem bestens geeignetem Standort zu errichten.

Somit wäre eine Planungsalternative an einem anderen Ort nicht sinnvoll.

## 6 Maßnahmen zum Monitoring

Da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplans) auf eine Umweltüberwachung im Sinne des § 4c BauGB verzichtet.

Erst auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Genehmigungsplanung werden die eingriffsrelevanten Faktoren, wie zum Beispiel der Versiegelungsgrad, rechtsgültig festgelegt und können die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung konzipiert werden. Eine Überwachung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Durchführung und Effizienz von Kompensationsmaßnahmen werden somit auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Balingen, den 27.06.2024

i.V. Tristan Laubenstein  
Büroleitung

## 7 Quellenverzeichnis

### Literatur:

Barsch, H., Bork, H-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag

BauGB: Baugesetzbuch vom 01.01.2018.

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 27.09.2017.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 19.06.2020.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 19.06.2020.

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 23.02.2017.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23.07.2020.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.

Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 19.06.2020.

### Elektronische Quellen:

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtmll